

Satzung

Kreissportbund Bremen-Nord e.V.

Gültig ab



Geschäftsstelle:

Bockhorner Weg 10, 28779 Bremen
Telefon 0421 690 87 82 • Fax: 0421 690 86 33
Hallenverwaltung: Telefon 0421 690 87 68
info@ksb-bremen-nord.de
www.ksb-bremen-nord.de

Steuernummer: 71/607/06303
Bankverbindung:
Sparkasse Bremen
IBAN: DE14290501010005020409
BIC: SBREDE22XXX

§ 1 Name und Sitz

1.1

Der Kreissportbund Bremen Nord. e.V. (KSB HB-Nord) ist die Dachorganisation des Sports in Bremen-Nord (politische Einteilung).

Grundsätzlich gehören dazu alle Sportvereine, auch Sport- und Fachverbände die Ihren Sitz in Bremen-Nord haben und Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. sind.

1.2

Der KSB HB-Nord ist bei Amtsgericht Bremen in das Vereinsregister unter VR252HB eingetragen.

§ 2 Zweck und Grundsätze

2.1

Zweck des KSB HB-Nord ist die Pflege, Förderung und die Entwicklung des Sports in Bremen-Nord

2.2

Der KSB HB-Nord verpflichtet sich der Sportausübung als Mittel der Lebensgestaltung mit dem Ziel des körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Wohlbefindens des Menschen.

2.3

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Er vermittelt bei Interessenkonflikt unter seinen Mitgliedern.

2.4

Der KSB HB-Nord erkennt die Selbstständigkeit seiner Mitglieder an.

2.5

Der KSB HB-Nord ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz.

2.5

Der KSB HB-Nord ist parteipolitisch neutral und setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

2.6

Der KSB HB-Nord bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität entschieden entgegen. Sie setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

2.7

Der KSB HB-Nord verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der KSB HB-Nord verpflichtet sich zu einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf jegliche Form von Gewalt im Sport.

§ 3 Beteiligungen

Der KSB HB-Nord ist Mitglied im Landessportbund Bremen. Er kann in weiteren gemeinnützigen Organisationen Mitglied werden oder gründen und der Zweck dieser Institution dem Sport dient.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1

Der KSB HB-Nord verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.2

Der KSB HB-Nord ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3

Mittel des KSB HB-Nord dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4.4

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des KSB HB-Nord fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.5

Den Vorstandsmitgliedern und den ehrenamtlichen Tätigen können Aufwandsentschädigungen und Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie für nachgewiesene sonstige – soweit sie angemessen sind - gezahlt bzw. erstattet werden. Näheres regelt die Finanzordnung. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5 Organe und Verwaltung

Die Organe des KSB HB-Nord sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer / von der –führerin und vom Versammlungsleiter / von der –leiterin zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft in den KSB-N ist bei der Beantragung der Mitgliedschaft in den Landessportbund Bremen e.V. zu stellen. Nach der Aufnahme des Antragstellers in den Landessportbund Bremen beschließt der Vorstand des KSB-N über die Aufnahme des Antragstellers in den KSB-N.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den schriftlich erklärten fristgerechten Austritt zum 31.12. des jeweiligen Jahres beim Landessportbund Bremen

b) durch Ausschluss.

Bei Verstoß gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens des KSB-N kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes nach vorheriger Anhörung beim Landessportbund beantragen. Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief an das Schiedsgericht des Landessportbundes Bremen zu richten, das darüber endgültig entscheidet. Während dieser Berufungszeit ruhen alle Rechte und Pflichten der / des Auszuschließenden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die steuerbegünstigten Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht gegen die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB HB-Nord verstoßen, ideale Unterstützung vom KSB HB-Nord zu beanspruchen und zu erhalten, die Einrichtungen des KSB HB-Nord zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sportlichen Einrichtungen beraten zu lassen.

2.

Die Mitglieder sollten Anträge von allgemeiner Bedeutung, die an den LSB oder die Stadtgemeinde Bremen gerichtet sind, dem KSB HB-Nord zur Kenntnis geben. Ausgenommen sind Anträge an die Mitgliederversammlung des LSB.

3.

Beiträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB HB-Nord. Er ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand alle zwei Jahre mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich (per Email oder Post) einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzsitzung, Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz oder Kombination der Verfahren durchgeführt werden, wenn dies in der Ladung angeordnet wird und die

Einwahldaten übermittelt werden. Für die technische Voraussetzung zur fernkommunikativen Teilnahme bei üblichen Plattformen hat jedes Mitglied auf eigene Kosten zu sorgen. Genauso kann zu hybriden Sitzungen geladen werden, bei denen neben der Teilnahme an der Präsenzsitzung die Teilnahme auch virtuell durch Video und/oder Telefon möglich ist. In der Ladung können jeweils Einzelheiten zur technischen Abwicklung festgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder, den Mitgliedern des Vorstandes, den Ehrenmitgliedern(ohne Stimmrecht), den außerordentlichen Mitgliedern (ohne Stimmrecht)

Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der/ die Vorsitzende. Im Verhinderungsfall führt der/die stellvertretende Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall ein vom Vorstand zu bestimmendem Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter/Leiterin.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Finanzberichtes
- c) Berichte der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von Rechnungsprüfer/innen
- g) Beschluss über Haushaltspläne sowie Beiträge
- h) Beschlussfassung über eventuelle Anträge
- i) eventueller Beschluss über Neufassung oder Änderung eines Satzungsentwurfs
- J) eventueller Beschluss über Neufassung oder Änderung der Wahl- oder Finanzordnung
- k) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder

Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:

die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand

Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Sie sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu übersenden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn diese schriftlich der Versammlungsleitung vorgelegt werden und die Mehrheit der Delegierten der Behandlung zustimmt.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein und können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Der Vorstand beruft in dringenden Fällen auf verlangen von 1/3 der Mitglieder unter Abkürzung der Frist auf vierzehn Tage eine außerordentliche Jahreshauptversammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Diese Tagesordnung ist nicht erweiterungsfähig.

Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Einladung zur Jahreshauptversammlung ihren Verpflichtungen gegenüber dem KSB HB-Nord und/oder dem LSB nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

Zur Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied entsprechend seiner eigenen Mitgliederstärke, wobei die letzte Bestandsmeldung an den LSB verbindlich ist, folgende Anzahl von Delegierten entsenden:

bis zu 500 Mitglieder: 1 Delegierten

bis zu 1.000 Mitglieder: 2 Delegierte

bis zu 2.000 Mitglieder: 3 Delegierte

bis zu 4.000 Mitglieder: 4 Delegierte

Für jede weiteren angefangenen 1.000 Mitglieder kann ein/e weitere/r Delegierte/r entsandt werden. Jede Delegierte / jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des KSB-HB-N-Vorstandes haben je eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten,-tin mit 2/3 Mehrheit, der abgegebenen Stimmen wählen. Der Ehrenpräsident,-tin kann ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand kann zu den Sitzungen sachkundige Gäste hinzuziehen!

§ 9 Vorstand

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden die einem Mitglied des KSB HB-Nord angehören

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a.) dem / der Vorsitzenden
- b.) dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen und Organisation)
- c.) dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden (Öffentlichkeitsarbeit und Presse)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d.) der/die Frauenbeauftragte
- e.) der/die Jugendbeauftragte
- f.) der/die Sportwart/in
- g.) der/die Referent/in für besondere Aufgaben

Der Vorstand kann für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben nicht stimmberechtigte Beisitzer /Beisitzerinnen oder Kommissionen auf Zeit berufen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand des KSB HB-Nord gibt sich bis spätestens vier Wochen nach der Wahl eine Geschäfts- und Finanzordnung.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds, der Amtsniederlegung (Rücktritt) oder dem Tod.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger/ eine kommissarische Nachfolgerin bestellen. Scheidet mehr als ein Mitglied gleichzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der freigewordenen Vorstandsämter einzuberufen.

Mitglieder des Vorstandes können von Ihrer Mitarbeit entbunden werden, wenn sie der Satzung zuwiderhandeln oder wenn durch Ihr Verhalten das Ansehen des KSB HB-Nord geschädigt wird. Hierüber entscheidet der Vorstand, nachdem der/die Betroffene angehört wurde. Der Beschluss ist mit Begründung als Einschreibbrief zuzustellen. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der/die Betroffene das Schiedsgericht des LSB anrufen.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB HB-Nord, zwischen Mitglieder und den Organen des LSB und Gremien des KSB HB-Nord untereinander ist das Schiedsgericht des Landessportbundes Bremen zuständig.

Die Vorstandsposition „Frauenbeauftragte“ sollte grundsätzlich von einer Frau wahrgenommen werden. Die Frauenbeauftragte wird von den Delegierten des KSB-N-Frauentages gewählt. Die Wahl wird rechtskräftig, sobald sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Die Jugendvertreterin / der Jugendvertreter wird von den Delegierten des KSB-N Jugendtages gewählt. Die Wahl wird rechtskräftig, sobald sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell, als Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz oder als Kombination der Verfahren durchgeführt werden, wenn dies in der Ladung angeordnet wird und die Einwahldaten übermittelt werden. Für die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an virtuellen Sitzungen bei üblichen Plattformen hat jedes Vorstandsmitglied zu sorgen. Genauso kann zu hybriden Sitzungen geladen werden, bei denen die Teilnahme an der Präsenzsitzung virtuell durch Video und/oder Telefon möglich ist. Das ladende Vorstandsmitglied kann Einzelheiten zur technischen Abwicklung festlegen.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

Alle unten aufgeführten Absätze gelten für alle Gremien und Kommissionen des KSB HB-Nord. Alle Organe des KSB HB-Nord fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht.

Wird bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Bei Satzungsänderung entscheidet die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Auf Antrag werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

Alle Beschlüsse und Besprechungsergebnisse der Organe sind zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Beschlüsse und Wahlen können ferner im Umlaufverfahren schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Abstimmung oder Wahl teilnehmen. Enthaltungen gelten als Teilnahme.

Soll eine Wahl im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, muss die Wahl mindestens mit der Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung mit dem Aufruf, schriftlich Kandidaturen einzureichen, angekündigt werden. Es sind auch Wahlvorschläge möglich. Der Vorstand soll vor der Einleitung des Abstimmungsverfahrens die Bereitschaft von Kandidaturen bei Wahlvorschlägen abfragen und muss beim Aufruf zur Abstimmung jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten Gelegenheit zu einer schriftlichen Vorstellung geben.

Der Vorstand muss vor der Durchführung des schriftlichen Verfahrens eine Stimmzählkommission einsetzen, die die Ergebnisse erst nach Ablauf der Abstimmungsfrist feststellt. Mitglieder der Stimmzählkommission dürfen bei Wahlen keine Kandidaten sein. Der Vorstand soll möglichst nicht Mitglied der Stimmzählkommission sein.

Mit dem Aufruf zur Abstimmung oder Wahl muss eine Stimmfrist mitgeteilt werden, die mindestens der Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung entsprechen muss; diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Sie ist mit der Übersendung der Abstimmungsunterlagen und der Zustelladresse für die Abstimmung mitzuteilen.

§ 11 Ordnungen

Soweit die Arbeit der Organe, Kommissionen und Gremien nicht abschließend in der Satzung geregelt ist, kann der Vorstand besondere Ordnungen beschließen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für zwei Jahre drei Rechnungsprüfer/rinnen denen die jährliche Prüfung der Finanzverwaltung des KSB HB-Nord. obliegt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Über die Prüfung sind dem Vorstand schriftliche Berichte vorzulegen. Außerdem ist dieser Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüferin ist jederzeit Einblick in alle Kassenunterlagen zu gewähren.

§ 13 Geschäftsstelle

Zu Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der KSB HB-Nord eine Geschäftsstelle, die mit hauptamtlichem Personal besetzt sein kann.

§ 14 Jugend

Die Jugend des KSB HB-Nord führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB HB-Nord selbständig. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des KSB HB-Nord kann nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Delegierten von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB HB-Nord oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V. oder – falls dieser nicht mehr besteht – an die Freie Hansestadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – möglichst die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom in Kraft. Die alte Satzung mit Beschluss vom 19.03.1996 tritt damit außer Kraft.

Bremen, den

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands

Uwe Wenzel

Hans-Peter Hanke

Jens Raczkowski